

Sanalogic Kunden-Tagung
25. Oktober 2016

Überblick über die Totalrevision des Lebensmittelrechtes und die Bedeutung für die Gemeinschaftsgastronomie

Sonja Kobler-Wehrli

**Wissenschaftliche Mitarbeiterin,
Fachstelle QM und Lebensmittelrecht
ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften**

E-Mail: koso@zhaw.ch

Wer bin ich?

- Lehre als Köchin (Felix Platter-Spital, Basel)
- Technische Berufsmatura (Basel)
- dipl. Ing. HTL Lebensmitteltechnologie (Wädenswil)

Seit 1996 an der HSW, heutige ZHAW in Wädenswil:

- Assistentin Bereich Lebensmittelmikrobiologie
- Assistentin resp. wissenschaftliche Mitarbeiterin Bereich
Qualitätsmanagement, Lebensmittelsicherheit und
Lebensmittelrecht

Life Sciences und Facility Management

Bereiche

- Chemie und Biotechnologie (ICBT)
- **Lebensmittel (ILGI)**
- Umwelt und Natürliche Ressourcen (IUNR)
- Facility Management (IFM)

Standorte

Wädenswil
Zürich Technopark



Auftrag des Instituts für Lebensmittel- und Getränkeinnovation ILGI

- Bachelor Studium «Lebensmitteltechnologie»
- Masterstudiengang «Food and Beverage Innovation»
- Weiterbildung (CAS, DAS, MAS, Weiterbildungskurse zu ausgewählten Themen, Fachtagungen)
- Angewandte Forschung und Entwicklung
- Dienstleistungen



Fachstelle QM und Lebensmittelrecht

Thematische Schwerpunkte

- Lebensmittelrecht
 - Schweiz und EU
- QM und Sicherheits-Systeme
 - Umsetzung lebensmittelrechtlicher Vorgaben in der Lebensmittelbranche
 - Selbstkontroll-Konzepte gemäss Lebensmittelrecht (inkl. GHP, HACCP, Rückverfolgbarkeit), weitergehende Normen und Standards (BRC, IFS, FSSC 22000)
 - Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP) in der Lebensmittelindustrie

Fachstelle QM und Lebensmittelrecht

Fachstellenleiterin:

Evelyn Kirchsteiger-Meier

Tel. +41 58 934 57 04

E-Mail meev@zhaw.ch



Unser Webauftritt

www.zhaw.ch/ilgi/qm-lebensmittelrecht/

Fachstelle QM und Lebensmittelrecht, mit täglichen News

www.zhaw.ch/ilgi/

Institut für Lebensmittel- und Getränkeinnovation (ILGI)



Einstieg – Ziele des Lebensmittelrechts

**Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)
vom 9. Oktober 1992 [1]**

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu schützen, welche die Gesundheit gefährden können;**
- b. den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln sicherzustellen;**
- c. die Konsumenten im Zusammenhang mit Lebensmitteln vor Täuschung zu schützen.**

Hintergrund des Täuschungsschutzes

- **Problematik: Verfälschungen**
 - **Entzug** wertbestimmender Anteile
 - **Zusatz** wertverminderter Stoffe
 - **Manipulation** der Konsumentenerwartungen

Definition «Margarine»

**Art. 10 Verordnung über Speiseöl,
Speisefett und daraus hergestellte
Erzeugnisse [2]**

➔ „Margarine, Minarine und Streichfette
sind durch Emulgieren gewonnene
wasserhaltige Mischungen von
pflanzlichen oder tierischen Speisefetten
oder Speiseölen.“



Definition «Butter»

**Art. 50 Abs. 1 Verordnung über
Lebensmittel tierischer Herkunft [3]**

➔ „Butter ist eine Emulsion von Wasser
in Milchfett [...].“



«Vorreiterrolle»

- **Deutsches Reinheitsgebot Bier 1516**
 - ➔ Gerste, Hopfen, Wasser



Nachbarländer:

- **1860 1. Lebensmittelgesetz in England**
- **1875 Verbessertes Lebensmittelgesetz in England**
- **1879 Deutschland: Reichseinheitliches Nahrungsmittelgesetz**

Das Lebensmittelrecht in der Schweiz

- 1864 Kanton GL
- 1874 Kanton SG
- 1876 Kanton LU: 1. Kantonschemiker

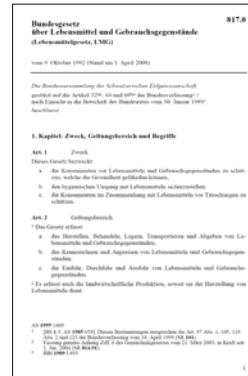
- 1905 Beschluss NR und SR / 1906 vom Volk angenommen / 1909 in Kraft gesetzt
- 1992 vollständig überarbeitet / 1995 in Kraft gesetzt



1905



87 Jahre



1992 – heute

Das aktuelle Lebensmittelgesetz

- Leitprinzipien des Lebensmittelgesetzes von 1992:
 - Prinzip der Selbstkontrolle (Art. 23 LMG)
 - Geltungsbereich: Die gesamte Lebensmittelkette (Art. 2 LMG)
 - Klare Verantwortlichkeit zwischen Bund und Kantonen (4. Kapitel LMG)
 - Positivprinzip (vgl. Art. 8 LMG)

Aktuelle Struktur des Lebensmittelrechts der Schweiz

VOLK Bundesverfassung Art. 97 Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten und Art. 118 Schutz der Gesundheit		
NATIONALRAT / STÄNDERAT LEBENSMITTELGESETZ		
BUNDESRAT Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung		
EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN horizontal		
Hygieneverordnung	Fremd- und Inhaltsstoffverordnung	Zusatzstoffverordnung
Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel	Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von LM	Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung
Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu LM	vertikal	
V über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse	V über die hygienische Milchverarbeitung in Säuerungsbetrieben	
V über Trink-, Quell- und Mineralwasser	V über die Vollzugspersonen im Lebensmittelbereich	
V über Suppen, Gewürze und Essig	V über das Schlachten und die Fleischkontrolle	
V über Speziallebensmittel	V über die Hygiene beim Schlachten	
V über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse	Schlachtgewichtsverordnung	
V über Speiseplätz und Hefe	V über die Sicherheit von Spielzeug	
V über Obst, Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte	V über Bedarfsgegenstände	
V über Lebensmittel tierischer Herkunft	V über kosmetische Mittel	
V über Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse	V über Gegenstände für den Humankontakt	
V über alkoholische Getränke	V über Aerosolpackungen	
V über alkoholfreie Getränke		

Zürcher Fachhochschule

17

Quelle: www.blv.admin.ch

Kennzeichnung von Lebensmitteln / Auskunftspflicht

VOLK Bundesverfassung Art. 97 Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten und Art. 118 Schutz der Gesundheit		
NATIONALRAT / STÄNDERAT LEBENSMITTELGESETZ		
BUNDESRAT Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung		
EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN horizontal		
Hygieneverordnung	Fremd- und Inhaltsstoffverordnung	Zusatzstoffverordnung
Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel	Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von LM	Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung
Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu LM	vertikal	
V über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse	V über die hygienische Milchverarbeitung in Säuerungsbetrieben	
V über Trink-, Quell- und Mineralwasser	V über die Vollzugspersonen im Lebensmittelbereich	
V über Suppen, Gewürze und Essig	V über das Schlachten und die Fleischkontrolle	
V über Speziallebensmittel	V über die Hygiene beim Schlachten	
V über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse	Schlachtgewichtsverordnung	
V über Speiseplätz und Hefe	V über die Sicherheit von Spielzeug	
V über Obst, Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte	V über Bedarfsgegenstände	
V über Lebensmittel tierischer Herkunft	V über kosmetische Mittel	
V über Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse	V über Gegenstände für den Humankontakt	
V über alkoholische Getränke	V über Aerosolpackungen	
V über alkoholfreie Getränke		

Zürcher Fachhochschule

18

Quelle: www.blv.admin.ch

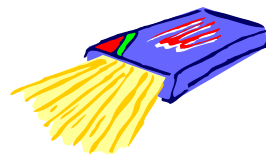
Täuschungsverbot Art. 10 LGV [4]

Für Lebensmittel verwendete Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen, Umhüllungen, Verpackungen, Umhüllungs- und Verpackungsaufschriften, die Arten der Aufmachung und die Anpreisungen müssen den Tatsachen entsprechen beziehungsweise dürfen nicht zu Täuschung namentlich über Natur, Herkunft, Herstellung, Produktionsart, Zusammensetzung, Inhalt und Haltbarkeit der betreffenden Lebensmittel Anlass geben.

Definition vorverpackte Lebensmittel Art. 2 Abs. 1 lit. g LGV



Ein Lebensmittel, das vor der Abgabe umhüllt oder verpackt worden ist und an Konsumentinnen, Konsumenten oder an Restaurants, Grossküchen, Betriebskantinen oder ähnliche Einrichtungen abgegeben wird und das nicht verändert werden kann, ohne dass die Umhüllung oder Verpackung geöffnet oder abgeändert wird.



Offen oder vorverpackte Lebensmittel?

Grundsätzlich müssen die gleichen Angaben vorhanden sein, doch kann bei offen angebotenen Lebensmitteln auf die schriftliche Form der Angaben verzichtet werden (ACHTUNG Ausnahmen Art. 36 LKV [5]), wenn die Information der Konsumentinnen und Konsumenten auf andere Weise gewährleistet wird → z. B. mündliche Auskunft.

Kennzeichnung bei offen angebotene Lebensmittel Art. 36 LKV

- 1 Bei offen angebotenen Lebensmitteln kann auf die Angaben nach Artikel 2 Absatz 1 in schriftlicher Form verzichtet werden, wenn die Information der Konsumentinnen und Konsumenten auf andere Weise gewährleistet wird (z.B. durch mündliche Auskunft). [...]
- 2 In jedem Fall sind schriftlich anzubringen:
 - a. die Angaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben n und o
 - b. das Produktionsland von Fleisch von Tieren nach Artikel 2 Buchstaben a und d der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Lebensmittel tierischer Herkunft sowie von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen aus solchem Fleisch; die Artikel 15 und 16 sind anwendbar.

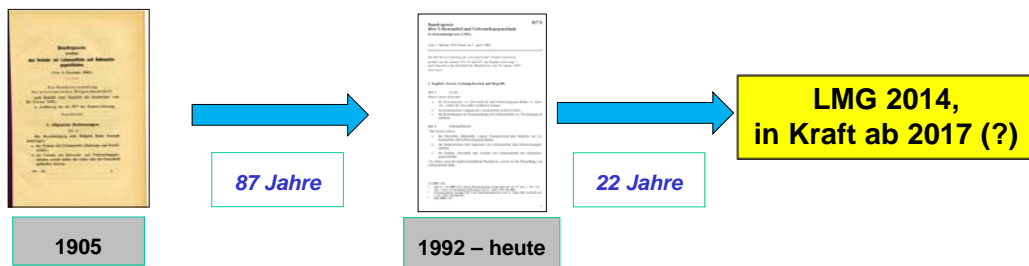
[...]

Und jetzt, wie weiter?

Das Lebensmittelrecht in der Schweiz

- 1864 Kanton GL
- 1874 Kanton SG
- 1876 Kanton LU: 1. Kantonschemiker

- 1905 Beschluss NR und SR / 1906 vom Volk angenommen / 1909 in Kraft gesetzt
- 1992 vollständig überarbeitet / 1995 in Kraft gesetzt
- **2009 vollständig überarbeitet / 2014 Annahme revidiertes LMG, in Kraftsetzung noch ausstehend**



Zielsetzung Revision des Lebensmittelgesetzes

- **Gesundheit:** Der Schutz der Gesundheit der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten soll auf dem aktuell hohen Niveau gehalten werden. Der Gesundheitsschutz soll gleich gut sein wie in der EU.
- **Handel:** Weiterer Abbau von Handelshemmnissen gegenüber der EU.
- Aufrechterhaltung **der bilateralen Verträge** sowie der Vorteile daraus (z.B. Abbau der Veterinärkontrollen).
- Schaffen der **Voraussetzungen**, um an **Systemen der Sicherheit** für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der EU teilnehmen zu können (z.B. RASFF, Rapid Alert System for Food and Feed) => setzt jedoch Abkommen mit EU voraus.

«Skandale» beeinflussen Lebensmittelrecht



Quelle: www.news.at

Der Mittwoch, 20. März 2013

Der Nationalrat in Kürze

(sda) **LEBENSMITTEL:** Der Nationalrat will die Deklarationspflicht für Lebensmittel verschärfen. Neu soll bei vorverpackten Lebensmitteln für jeden Rohstoff die Herkunft angegeben werden. Dies beschloss der Rat unter dem Eindruck des Pferdefleisch-Skandals. Er nahm einen entsprechenden Antrag von Prisca Birrer-Heimo (SP/LU) mit 101 zu 75 Stimmen bei 4 Enthaltungen an. Gesundheitsminister Alain Berset warnte vor Problemen bei der Umsetzung. Wenn keine Ausnahmen möglich seien, müsste künftig etwa aufgedruckt werden, woher die Trauben im Müesli kämen. Das revidierte Lebensmittelgesetz bringt auch Neues für Restaurant-Gäste. Wollen sie wissen, ob ein Restaurant bei der Lebensmittelkontrolle bestanden hat, sollen sie dies künftig erfahren. Der Nationalrat hat beschlossen, dass Lebensmittelbetriebe auf Verlangen Einsicht in die Bescheinigung der Behörden gewähren müssen. Die Vorlage geht nun an den Ständerat.

Quelle: <http://www.parlament.ch/d/sessionen/sitzung-in-kuerze/rueckblick-sda-archiv/Seiten/fruehjahrssession-2013.aspx>

Wichtigste Änderungen «nLMG» [6]

- Übernahme der Begriffe und Definitionen des EU-Rechts, v.a. Begriff «Lebensmittel»
- Einführung des Täuschungsverbots für bestimmte Gebrauchsgegenstände
- Pflicht zur Rückverfolgbarkeit für bestimmte Gebrauchsgegenstände
- Verzicht auf Toleranzwerte für Mikroorganismen, Fremd- und Inhaltsstoffe
- Aufgabe des Positivprinzips
- Explizite Verankerung des Vorsorgeprinzips
- Rechtliche Abstützung des Umgangs mit Daten
- Regelung von Dusch- und Badewasser

«autonomer Nachvollzug» (Abbau von Handelshemmnissen / grenzüberschreitender Gesundheitsschutz)

= Grundlage: sog. EU-Basisverordnung Nr. 178/2002 [7]

Neuer Zweckartikel «nLMG»

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 20. Juni 2014

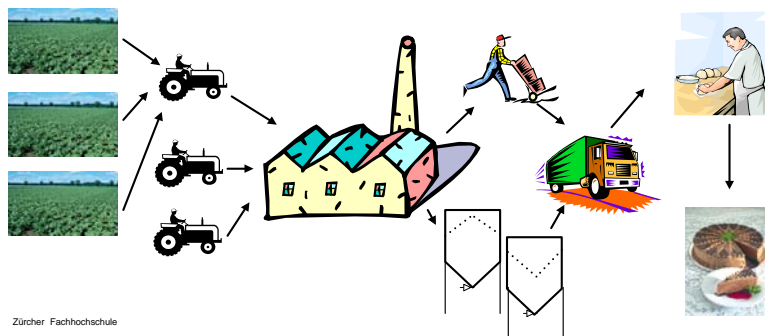
Art. 1 Zweck

1 Dieses Gesetz bezweckt:

- a** die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die nicht sicher sind, zu schützen;
- b** den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sicherzustellen;
- c** die Konsumentinnen und Konsumenten im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vor Täuschungen zu schützen;
- d** den Konsumentinnen und Konsumenten die für den Erwerb von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Revision LMG: Verbleibende markante Abweichung zum EU-Recht

Futtermittel sollen weiterhin nicht dem LMG unterstellt sein (Grundsatzentscheid des Bundesrates, da sonst Reorganisation der Bundesverwaltung vonnöten). Gefordert wurde ein «Bundesamt für Verbraucherschutz».



29



Neues Verordnungsrecht, aktueller Stand

- Bevor das neue Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) in Kraft gesetzt werden kann, muss das Verordnungsrecht überarbeitet werden
- Vom 22.06.15 – 30.10.15 fand das Anhörungsverfahren zur Revision der Verordnungen des Lebensmittelrechts statt
- Auswertung der Stellungnahmen, Erarbeitung der definitiven Verordnungstexte, Verordnungseingabe zur zweiten Ämterkonsultation, erneute Überarbeitung und Bereinigung, Verabschiedung durch den Bundesrat
- Der Bundesrat soll in der zweiten Hälfte 2016 entscheiden, wann die revidierte Lebensmittelgesetzgebung in Kraft tritt



Die neuen Verordnungen liegen bisher als Entwürfe vor. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht abschliessend gesagt werden, wie die Entwürfe aus dem Anhörungsverfahren übernommen werden.

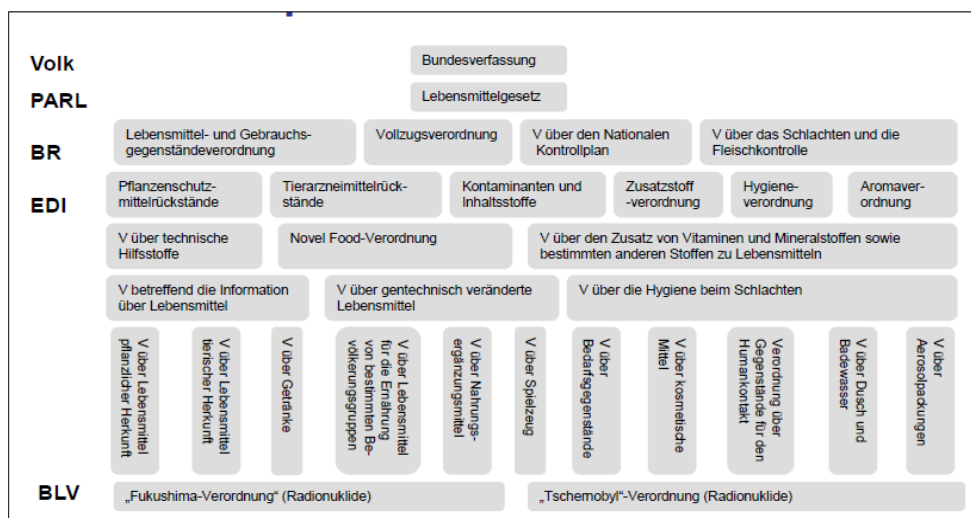
Zürcher Fachhochschule

30

Ein Tipp

- Lesen Sie zu einem Thema immer:
 - Das Lebensmittelgesetz (LMG)
 - Die Bundesratsverordnung (LGV etc.)
 - Die EDI-Verordnung (LIV etc.)
 - Die BLV-Verordnung (falls im betreffenden Bereich vorhanden)
- ➔ **Das LMG und die Bundesratsverordnung enthalten wichtige Grundsätze. Diese werden auf Stufe EDI und BLV-Verordnung nicht wiederholt.**

Struktur des Lebensmittelrechts der Schweiz gemäss der Anhörung



Quelle: www.blv.admin.ch

Wichtige Punkte zur neuen Struktur (in Anlehnung an die Struktur des EU-Rechts)

- **Neue Verordnung über neuartige Lebensmittel (aufgrund der Aufgabe des Positivprinzips für Lebensmittel)**
- **Bisherige Zusatzstoffverordnung wird aufgeteilt in:**
 - Zusatzstoff-VO
 - Aromen-VO
- **Zusammenlegung von thematisch übereinstimmenden Verordnungen:**
 - z.B. VO über Getränke, VO über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft
- **Neue Verordnungen für spezifische Lebensmittel geschaffen:**
 - z.B. VO über Nahrungsergänzungsmittel
- **Bisherige LKV in LIV umbenannt**

Wichtige Änderungen im Überblick (1)

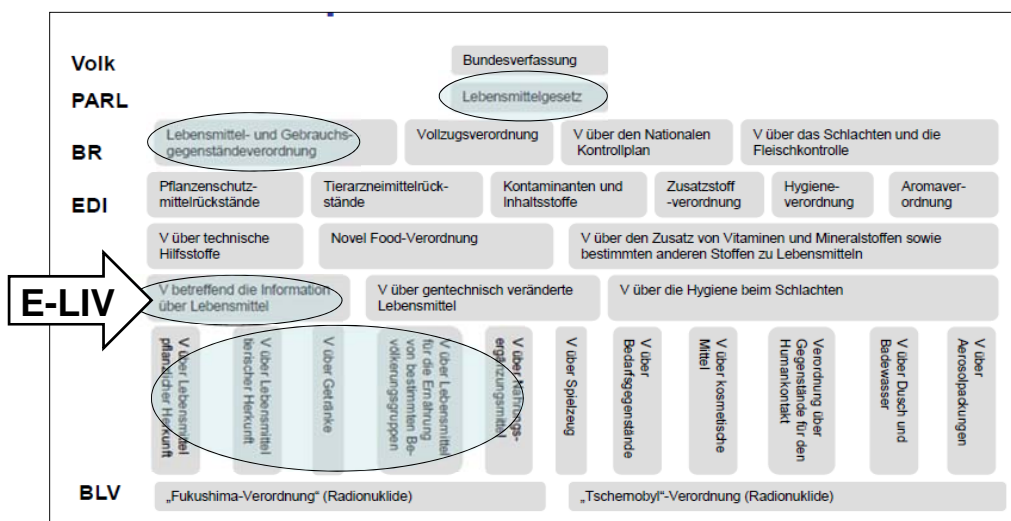
- **Neuerungen zur Selbstkontrolle (Art. 70 ff. E-LGV [8])**
 - Detaillierte Umschreibung der Pflichten der Betriebe, unterteilt nach
 - Lebensmittelbetriebe
 - Gebrauchsgegenständebetriebe
 - Handelsbetriebe für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
- Erleichterte Selbstkontrolle in Kleinstbetrieben, vgl. auch Art. 26 Abs. 3 nLMG.
Als Kleinstbetriebe gelten Betriebe bis 9 Mitarbeitende.



Wichtige Änderungen im Überblick (2)

- **Vom Grenz-/Toleranzwert- zum Höchstmengenkonzept**
 - Bisher: Strikte Trennung GHP und Gesundheitsschutz
Neu: Beide Kriterien in einem Wert berücksichtigt => Toleranzwerte erübrigen sich
 - Bei Überschreitung der Höchstmengen können verhältnismässige Massnahmen angeordnet werden (Risikobewertung):
 - Das Lebensmittel muss nicht zwingend vom Markt genommen werden
 - Die Massnahmen können auch zur Verbesserung des Prozesses abzielen
 - Mehr Spielraum zur Verhinderung von Food Waste

Wichtige Rechtsquellen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln



Wichtige Änderungen: Offen angebotene Lebensmittel E-LGV und E-LIV [9]

Bei offen angebotenen Lebensmitteln sind in jedem Fall schriftlich anzugeben

**16.3347 Interpellation:
Wie steht es mit der
Herkunftsangabe für
Lebensmittelinhaltsstoffe?**

- bei Fleisch und Fisch: die Herkunft des Tieres;
- bei einem zusammengesetzten Lebensmittel: die Herkunft des verwendeten Tieres bei Fleisch und Fisch, wenn diese nach den erlassenen Bestimmungen über die Angabe der Herkunft der ein Lebensmittel charakterisierenden Zutaten bei vorverpackten Lebensmitteln angegeben werden muss;
- Lebensmittel oder Zutaten mit einem Allergiepotenzial
- Anwendung hormoneller und nicht hormoneller Leistungsförderer

→ Art. 38 E-LGV und Art. 5 E-LIV

Wichtige Änderungen: Fernabsatz Art. 42 E-LGV

10. Abschnitt: Angebote mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken

Art. 42

¹ Werden Lebensmittel, Rohstoffe, Zwischenprodukte oder Halbfabrikate mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken angeboten, so müssen die Konsumentinnen und Konsumenten über die gleichen Informationen verfügen, die bei der Abgabe vor Ort zur Verfügung gestellt werden müssen. Dabei gilt:

- Zum Zeitpunkt des Anbietens der Ware müssen alle obligatorischen Angaben verfügbar sein (ausser das Haltbarkeitsdatum)
- Zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware müssen alle Angaben verfügbar sein

Wichtige Änderungen: Darstellung der obligatorischen Angaben Art. 4 E-LIV

- Schriftgrösse → Obligatorische Angaben müssen eine Schriftgrösse mit einer x-Höhe von mindestens 1.2 mm aufweisen und eine gute Lesbarkeit haben
- Sichtfeld → Neu müssen gewisse Angaben im gleichen Sichtfeld wie die Sachbezeichnung genannt werden, z.B. Alkoholgehalt, Deklaration hormoneller und nicht hormoneller Leistungsförderer

Wichtige Änderungen: Sachbezeichnung / Verzeichnis der Zutaten (1)

- Sachbezeichnung – verkehrsübliche Bezeichnung – beschreibende Bezeichnung (Art. 6 / Anhang 1 Ziffer 5 E-LIV)
- Deklaration von Nanomaterialien → Zutaten in Form technisch hergestellter Nanomaterialien müssen im Zutatenverzeichnis aufgeführt werden. Auf die Bezeichnung solcher Zutaten muss das in Klammern gesetzte Wort "Nano" folgen (Art. 8 E-LIV)

Wichtige Änderungen: Sachbezeichnung / Verzeichnis der Zutaten (2)

- Eine zusammengesetzte Zutaten kann im Verzeichnis der Zutaten unter ihrer Sachbezeichnung oder verkehrsüblichen Bezeichnung angegeben werden, wenn unmittelbar danach die Zusammensetzung der Zutaten angegeben wird (von den Zusatzstoffen müssen nur diejenigen angegeben werden, die im Endprodukt noch technologisch wirksam sind. Art. 10 E-LIV bleibt vorbehalten).
- Ist die Zusammensetzung der zusammengesetzten Zutat in einer Verordnung festgelegt und die zusammengesetzte Zutat weniger als 2% im Enderzeugnis enthalten, muss das Verzeichnis der Zutaten bei der zusammengesetzten Zutat nicht im Verzeichnis der Zutaten des Enderzeugnis angegeben werden. Die im Enderzeugnis noch wirksamen Zusatzstoffe und die Allergene müssen angegeben werden (Anhang 4 E-LIV).

Wichtige Änderungen: Produktionsland und Herkunft Art.16 / 17 E-LIV

- Angabe der Herkunft der ein Lebensmittel charakterisierenden Zutaten bei 50% und mehr, sowie bei der Anwendung von Art. 12 E-LIV → Mengenmässige Angaben von Zutaten
- 16.3347 Interpellation:
Wie steht es mit der
Herkunftsangabe für
Lebensmittelinhaltsstoffe?**
- Angabe der Herkunft bei Fleisch als unverarbeitete Zutat bei 20% und mehr
 - Angabe der Herkunft der Honige bei Honigmischungen
 - Angabe von *geboren, aufgezogen, gemästet* bei einzelnen Stücken von Rindfleisch, sowie die Bewilligungsnummer des Schlachthofes und des Zerlegebetriebes
 - Angabe von *aufgezogen, gemästet, geschlachtet* bei einzelnen Stücken von Fleisch von Schweinen, Schaf, Ziege und Geflügel

Wichtige Änderungen: Nährwertdeklaration

- Nährwertdeklaration → Verpflichtung zur Angabe einer Nährwertdeklaration (Art. 21 E-LIV), Ausnahmen siehe Anhang 10 E-LIV:

Nährwertangaben	je 100 g
Energie	1344 kJ 320 kcal
Fett	5,5 g
davon gesättigte Fettsäuren	1,5 g
Kohlenhydrate	60,1 g
davon Zucker	26,3 g
Eiweiß	7,6 g
Salz	0,07 g

Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind

[...]

- Lebensmittel, einschliesslich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die durch die Herstellerin oder den Hersteller direkt in kleinen Mengen an die Konsumentinnen und Konsumenten oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die diese unmittelbar an die Konsumentinnen und Konsumenten abgeben;

[...]

- Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln können die Angaben in einer anderen Form als einer Tabelle erfolgen (Art. 26 Abs. 3 E-LIV)

Wichtige Änderungen: Freiwillige Informationen

Informationen bezüglich Glutenfreiheit oder reduziertem Glutengehalt (Art. 40 E-LIV):

Art. 40 Informationen bezüglich Glutenfreiheit oder reduziertem Glutengehalt

¹ Lebensmittel können mitfolgenden Bezeichnungen versehen werden:

- «glutenfrei», wenn ein Lebensmittel beim Verkauf an die Konsumentinnen und Konsumenten einen Glutengehalt von höchstens 20 mg/kg aufweist.
- «sehr geringer Glutengehalt», wenn ein Lebensmittel, das aus einer oder mehreren Zutaten aus Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder Kreuzungen diese Getreidearten besteht oder solche Zutaten enthält und wenn diese Zutaten auf spezielle Weise zur Reduzierung des Glutengehaltes verarbeitet wurden, beim Verkauf an Konsumentinnen und Konsumenten einen Glutengehalt von höchstens 100 mg/kg aufweist. [...]

Fragen?

Erwähnte Rechtsvorschriften (in der jeweils aktuellen Fassung)

- [1] **Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992, SR 817.0.**
- [2] **Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse vom 23. November 2005, SR 817.022.105.**
- [3] **Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft vom 23. November 2005, SR 817.022.108.**
- [4] **Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 23. November 2005, SR 817.02.**
- [5] **Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) vom 23. November 2005, SR 817.022.21.**
- [6] **Totalrevidiertes Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (nLMG), Schlussabstimmungstext vom 20. Juni 2014 (BBl 2014 5079).**
- [7] **Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, *ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.***
- [8] **Entwurf für eine Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (E-LGV) (Entwurf für das am 22. Juni 2015 eröffnete Anhörungsverfahren)**
- [9] **Entwurf für eine Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (E-LIV) (Entwurf für das am 22. Juni 2015 eröffnete Anhörungsverfahren)**